

Koordinierungszentrum Kinderschutz

Kommunales Netzwerk Früher Hilfen
Stadt Oldenburg

Kinderschutz versus Schweigepflicht

Schränkt die Schweigepflicht das Handeln im Kinderschutz ein?!

Darüber spreche ich heute:

- **Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz**
- **Bundeskinderschutzgesetz**
 - Schwerpunkt Art. 1
- **Umgang mit dem Datenschutz/der Schweigepflicht beim Vorliegen eines Verdachtes auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG)**
- **Fazit**



Kindeswohlgefährdung/Kindesmisshandlung

„Kindesmisshandlung stellt eine nicht zufällige, gewaltsame psychische und / oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern / Erziehungsberechtigte oder Dritte dar, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung wesentlich hemmt oder zu Tode bringt.“

Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren

Kinder- Elternrechte

Art. 2 GG Recht des Kindes -
auf freie Entfaltung seiner
Persönlichkeit

- auf Erziehung zur
eigenverantwortlichen
Persönlichkeit
- seit 2000 auf gewaltfreie
Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Natürliches Recht der
Eltern auf Pflege und
Erziehung des Kindes =
obliegende Pflicht
(§ 1631 Abs. 1 BGB)

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht
und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu
beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Schutz der Familie
Art. 6 GG

Kinderrechte

Elternrechte

Bei akuter Gefahr für das Kind/
des Jugendlichen oder wenn
Hilfe nicht greift:
Sofortmaßnahmen zum Schutz
(§ 1666 BGB)

Immer zuerst Stärkung
der Eltern und deren
Erziehungskompetenz!



Gesetze die den Umgang mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung präzisieren!

- **Kinderschutz in § 8a SGB VIII bereits seit September 2005 geregelt**
 - Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe und DA für Mitarbeiter/Innen des öffentlichen Trägers
 - noch einmal präzisiert mit der Einführung des BKKG 01.01.2012
- **Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz und Information im Kinderschutz (KKG) seit dem 01.01.2012**
 - Art. 1 § 4 Abs. 3 Umgang mit Datenschutz beim Verdacht auf KWG für Berufsgeheimnisträger
 - § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen



Systematik des Bundeskinderschutzgesetz

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art. 2: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
§ 8 *Beteiligung von Kindern und Jugendlichen*
§ 72 *Tätigkeitsausschluss einschlägig Vorbestrafter*
§ 99 Abs. 6 *Erhebung zum Schutzauftrag § 8a SGB VIII*

Art. 3: Änderung anderer Gesetze
(SGB IX und Schwangerschaftskonfliktgesetz)

Art. 4: Evaluation (ursprünglich bis zum 31.12.2015 wird fortgesetzt)

Art. 5: Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
(Ermächtigung zur Veröffentlichung des Gesetzestextes)

Art. 6: Inkrafttreten am 01.01.2012

Art. 1 § 1

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

| Abs. 1/2 | Abs. 3 | Abs. 4 |
|---|---|---|
| Ziel des Gesetzes <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Kindeswohl schützen und fördern • Bestätigung des Elternrechts aus Art. § 6 Abs. 2 GG | Beschreibung des staatlichen Wächteramtes <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Erziehung • Risiken erkennen • Gefährdung vermeiden oder abwenden | „Frühe Hilfen“ <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitiges, koordiniertes, multiprofessionelles Angebot vor allem in den ersten Lebensjahren (0-3 Jahre) |



§ 2 KKG: Elterninformation

| Elterninformation | Elternbesuchsdienste |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Information der Eltern über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich für die ersten Lebensjahre - siehe § 16 Abs.3 SGB VIII: Angebot von Beratung und Hilfe in Fragen des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz („soll“-Vorschrift): unverzichtbares Basisangebot jedes Jugendamts (Gesetzesbegründung) | <p>Befugnis der Jugendhilfe,</p> <ul style="list-style-type: none"> den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten <ul style="list-style-type: none"> auf Wunsch der Eltern in deren Wohnung <p>Probleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mitteilung der Geburtsdaten an das Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> Widerspruchslösung Beratung und Kontrolle |



§ 3 KKG: Frühe Hilfen und Netzwerke

Abs. 1: Verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit mit den Zielen:

- Information über Angebote und Aufgaben
- Struktur der Angebotsgestaltung
- Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz

Abs. 2: Beteiligte, insbesondere alle Träger der Jugendhilfe und soziale Dienste, Polizei- und Ordnungsbehörden, Schulen, Gesundheitsämter und Heilberufe, Krankenhäuser, Familiengerichte ..

Abs. 3: Verantwortlich: öffentlicher Träger der Jugendhilfe, Vereinbarungen sollen die verbindliche Zusammenarbeit klären

Abs. 4: Familienhebammen und Finanzierung des Netzwerks



§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Werden.....

- 1..... Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2.Berufpsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4.Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5.staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen/innen
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

.....



.....in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes** oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 **genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich**, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. ***Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen***





Kooperation im Hilfeverlauf und Umgang mit der Schweigepflicht/Datenschutz

- **Fallübergreifende Kooperation**
 - rechtlich unproblematisch z.B. Austausch zu Abläufen und Angeboten im Rahmen der Netzwerkarbeit!
- **Kooperation im Einzelfall**
 - ist wichtig.
 - ist nicht so einfach.
 - eine tolle Sache.
 - Wir müssen uns an einen Tisch setzen.
 - **Es gibt Regel, die eingehalten werden müssen!!! – Datenschutz/Schweigepflicht**



Datenschutz/ Vertrauensschutz

Gemeinsame Grundsätze

- **Die informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG)**
 - Grenzen nur, wenn die Grundrechte Anderer überwiegen hier z.B. Kindeswohl
- ***Schutz in der Hilfebeziehung***
 - eine Vertrauensbeziehung ist die Basis für den aktuellen und zukünftigen Aufbau von Hilfebeziehungen
 - nicht „Kinderschutz geht vor Datenschutz“ sondern „Kinderschutz braucht einen professionellen Umgang mit dem Datenschutz“



Datenerhebung in der Gesundheits- und Jugendhilfe

Datenerhebung ist im Behandlungs- bzw. Hilfevertrag ein dynamischer Prozess,

- wenn ein Auftrag erteilt wurde.**
- der Auftrag angenommen wurde.**
- ggf. kann um eine Erweiterung des Auftrags gebeten werden.**

Datenschutz/ Vertrauensschutz

Gebot der Transparenz und Aufklärung über

- den Zweck der Erhebung
- mögliche Weitergebefugnisse und –pflichten

Informationsweitergabe beim Verdacht auf eine KWG :

„Evtl. gegen den Willen der Eltern, aber nicht ohne deren Wissen“

Im Einzelnen gelten die Bestimmungen der §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe:

Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe (hier: Schutzauftrag) erforderlich ist. Diese sind beim Betroffenen zu erheben.

Eine Datenerhebung zur Erfüllung des Schutzauftrages ist auch ohne Mitwirkung des Betroffenen möglich:

- wenn die Personensorgeberechtigten an der Risikoabschätzung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nicht mitwirken können oder wollen;
- oder bei der Informationsgewinnung im Rahmen von Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt, wenn zu befürchten ist, dass die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- Sozialdaten, die zur Erfüllung des Schutzauftrages erhoben worden sind, dürfen zu diesem Zweck auch übermittelt werden. Sie sind vor einer Übermittlung an eine andere Fachkraft aber zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.



Datenschutz in der Jugendhilfe

Einschränkungen bei der Datenweitergabe ergeben sich:

wenn durch die Übermittlung von Sozialdaten der Erfolg einer Leistung in Frage gestellt wird;
und im Rahmen des besonderen Vertrauensschutzes in der persönlichen und erzieherischen Hilfe.

Es ist immer im Einzelfall anhand der konkret vorliegenden Situation zu entscheiden.



Datenschutz

Weitergabe mit dem Wissen, aber ohne die Einwilligung der Beteiligten

- **Schwelle des § 34 StGB:**
 - **Gefährdung,**
 - **und eigene Mittel zur Abwendung nicht ausreichend,**
 - **und/oder das Werben zur Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten war erfolglos,**
 - **und eine Weitergabe ist zur Abwendung der Gefährdung erforderlich**
- **Einbeziehung eine/s/r erfahrenen Kollegen/in**
- **Dokumentation**



Ärztliche Schweigepflicht

Ärztliche Schweigepflicht basiert auf zwei Paragraphen des StGB- Strafgesetzbuches und der (Muster-) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte (MBO)

Ärztliche Schweigepflicht:

Grundsätzlich besteht eine ärztliche Schweigepflicht gegenüber jedermann, das bedeutet, dass der Arzt über die Anliegen, Krankheiten und Behandlungen eines Patienten keine Auskunft geben darf; dies gilt auch über den Tod des Patienten hinaus.

Die Übermittlung von Patientendaten ist nur zulässig, wenn sie entweder durch eine gesetzliche Vorschrift, durch die Einwilligung des Patienten oder aber durch einen besonderen Rechtfertigungsgrund legitimiert ist. Anderenfalls läuft der Arzt Gefahr, die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB i. V. m. § 3 MBO) zu verletzen und gegen datenschutzrechtliche Vorschriften zu verstoßen. Verstöße des Arztes gegen die ärztliche Schweigepflicht sind strafbar.

Ohne dass eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vorliegt und ohne Einwilligung des Patienten kann eine Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht jedoch dann gerechtfertigt sein, wenn eine nicht anders abwendbare Gefahr für ein höherwertiges Rechtsgut, wie Leben, Gesundheit und Freiheit, abgewehrt werden soll (§ 34 StGB). Darüber hinaus kann der Arzt im Einzelfall im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen, etwa bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, gegen ihn selbst oder aber auch im Rahmen der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Patienten befugt und berechtigt sein, die ihm anvertrauten Patientendaten zu offenbaren.

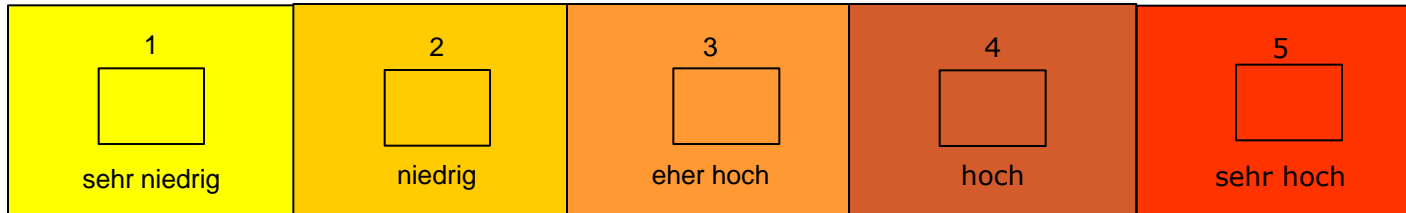
Quelle: Bundesärztekammer



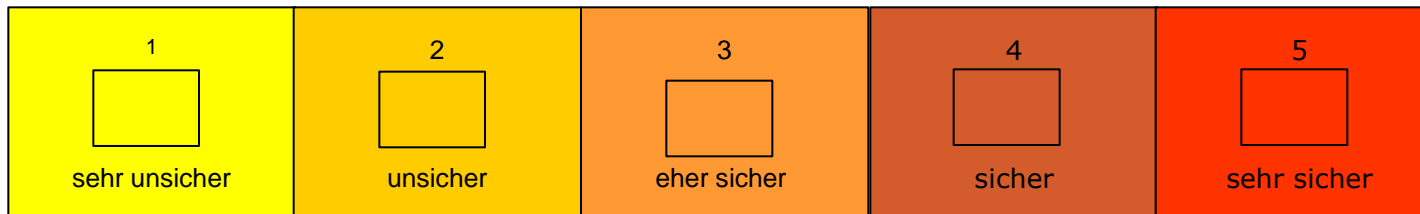
Ablaufschema für die Prüfung einer Weitergabe ohne Einwilligung

1. Schritt Gefährdungssituation einschätzen

Grad des Gefährdungspotenzials:



Grad der Gewissheit:



Informationsweitergabe ohne Einwilligung kommt in Betracht, wenn sich die Einschätzung unter beiden Aspekten im Bereich 3 bis 5 befindet.

Ablaufschema für die Prüfung einer Weitergabe ohne Einwilligung

2. Schritt Tragfähigkeit der konkreten Hilfebeziehung bewerten

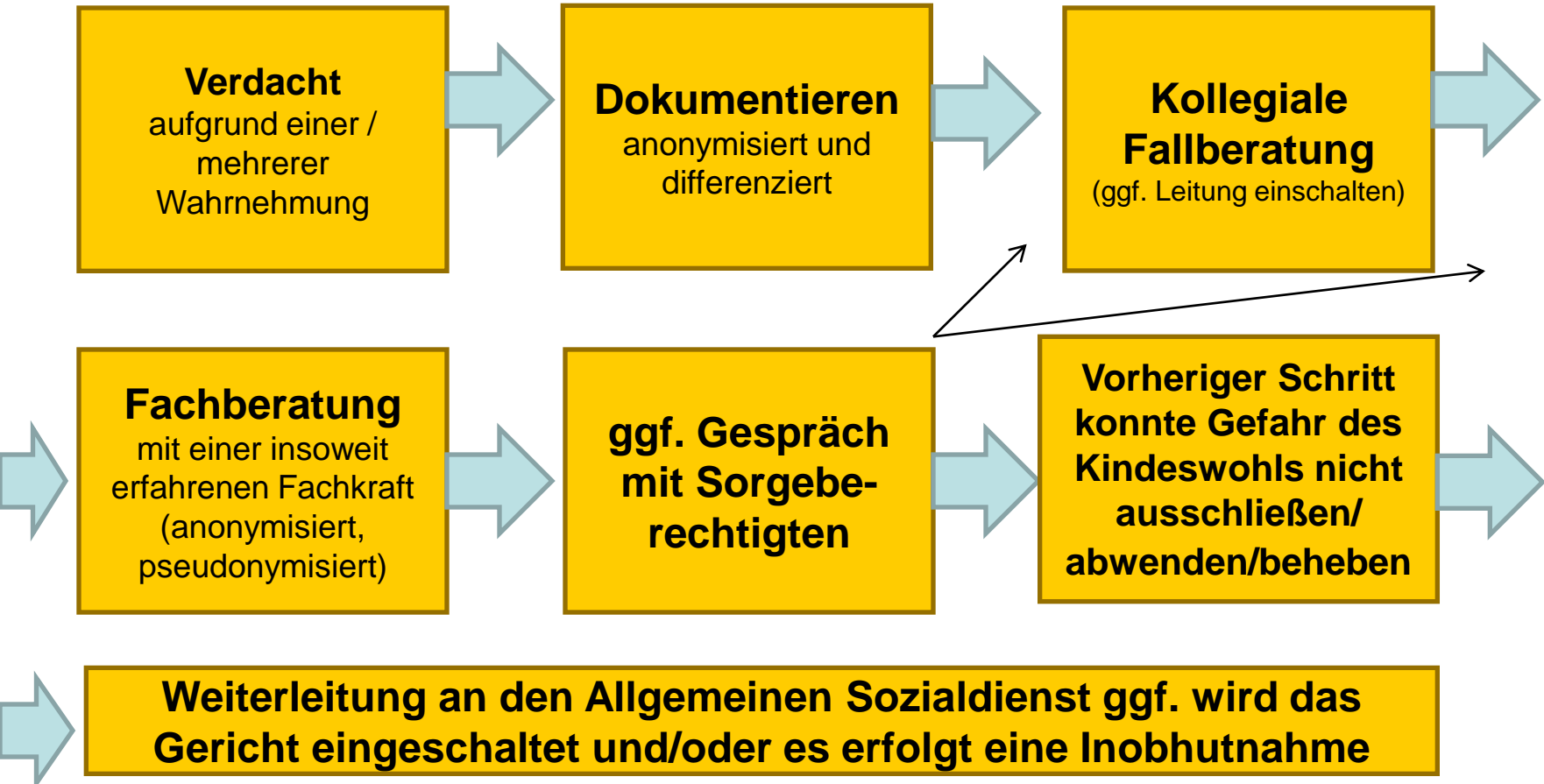
Wie gut ist es möglich mit den eigenen beruflichen Hilfemöglichkeiten die Gefährdung abzuwenden?

| | | | | |
|--------------------------------------|---|--|---|--|
| 1 <input type="checkbox"/> gut | 2 <input type="checkbox"/> eher gut | 3 <input type="checkbox"/> eher schlecht | 4 <input type="checkbox"/> schlecht | 5 <input type="checkbox"/> sehr schlecht |
|--------------------------------------|---|--|---|--|

Kann im Hinblick auf die Gefährdung verantwortet werden, die bestehende Hilfebeziehung für das Werben zur Inanspruchnahme weitergehender Hilfen zu nutzen?

| | | | | |
|--------------------------------------|---|--|---|--|
| 1 <input type="checkbox"/> gut | 2 <input type="checkbox"/> eher gut | 3 <input type="checkbox"/> eher schlecht | 4 <input type="checkbox"/> schlecht | 5 <input type="checkbox"/> sehr schlecht |
|--------------------------------------|---|--|---|--|

Ablaufschema beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung



Vorgehen bei Vorstellung von Kindern/Jugendlichen mit V.a. Kindesmisshandlung/sexuellen Missbrauch (Stand 01/17))

In der Regel erfolgt eine stationäre Aufnahme in der Kinderklinik diensthabenden Oberarzt informieren
Eltern in Aufnahmesituation nicht mit dem Vorwurf der Kindesmisshandlung konfrontieren, sondern über objektive Befunde und Notwendigkeit stationärer Überwachung informieren!

Eltern stimmen stationärer Aufnahme zu

Bei stationärer Aufnahme:

- Dokumentationsbögen ausfüllen (siehe Leitlinien)
- Fotodokumentation mit Maßwinkel
- Bei V.a. sex. Missbrauch gynäkologische Untersuchung durch kindergynäkolog. Erfahrene (nie gegen Kindswillen)

Am Folgetag, bzw. am nächsten Werktag:

- Information Mitglied Kinderschutzgruppe/Fallkonferenz
- Diagnostik, evtl. mit Einbeziehung von Rechtsmedizin /Gynäkologie
- Rücksprache mit Kinderarzt/Hausarzt
- ggf. Rücksprache mit dem Jugendamt:
- Amt für Jugend und Familie Stadt Oldenburg: 235-4444
- Jugendamt Landkreis Oldenburg: 04431-85257
- Jugendamt Landkreis Ammerland: 04488-563330

Entscheidung über weiteres Vorgehen:
Information des Jugendamtes /Amt für Jugend und Familie?

nein

ja

ggf. Beratung durch eine
insoweit erfahrene Fachkraft

ggf. →
Spätestens am Folgetag:
Helferkonferenz mit Jugendamt

Strafanzeige in Absprache mit
dem Jugendamt/Amt für Jugend
und Familie

Eltern stimmen stationärer Aufnahme nicht zu

Besteht V.a. auf akute Kindeswohlgefährdung?

ja

nein

Information an das für den Wohnort zuständige
Amt für Jugend und Familie,
bzw. Jugendamt:
Stadt OL: 235 4444
Landkreis OL: 04431-85 257
Landkreis Ammerland:
04488-563330
Außerhalb Geschäftszeiten ist
wohnortunabhängig für alle
Kinder der Bereitschaftsdienst
der Stadt Oldenburg zuständig:
235 4406 oder 110
Das Jugendamt entscheidet
über eine Inobhutnahme zur
Sicherung des Kindes-
schutzes und ermöglicht so
ggfs die stationäre Aufnahme

Am Vorstellungstag bzw.
Folgetag:

- Information Mitglied
Kinderschutzgruppe/
Helferkonferenz
- Rücksprache mit Kinder-/
Hausarzt
- ggfs. Helferkonferenz mit
JA oder anonymisierte
Beratung durch eine
insoweit erfahrene
Fachkraft

Fazit

Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe:

- Kinderschutz als Ziel
- Kinderschutz mit dem Schwerpunkt auf Frühe Hilfen als Aufgabe

Unter Berücksichtigung der Sicht vieler unterschiedlicher Systeme

Kinderschutz im Sinne der Prävention umfasst dabei ein breites Spektrum an Hilfen

- Information und Beratung
- Unterstützung in „belasteten“ und herausfordernden Lebenslagen
- Eingriff in die elterliche Erziehungsverantwortung zum Schutz von Kindern (Allgemeiner Sozialdienst)

**Gesetz als „Dach“ über die Systeme gedacht
..... ist ein Herausforderung und eine Aufgabe!**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Petra Bremke-Metscher
Amt für Jugend und Familie
Bergstraße 25
26122 Oldenburg
petra.bremke-metscher@stadt-oldenburg.de
0441 235 3097